

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 105-2019  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.124

Eingereicht am: 13.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Leuenberger (Bannwil, SVP) (Sprecher/in)  
Bärtschi (Lützelflüh, SVP)  
Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 923/2019 vom 28. August 2019  
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



### Pragmatische Regeln für Zonen für Sport- und Freizeitanlagen

Der Regierungsrat wird beauftragt, zuhanden des Grossen Rates die notwendigen gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten bzw. die notwendigen Massnahmen einzuleiten, damit sich Gemeinden den Zonen für Sport- und Freizeitanlagen grundsätzlich nicht mehr an ihr Bauzonenkontingent anrechnen lassen müssen.

#### Begründung:

Zonen für Sport- und Freizeitanlagen erfüllen in einer Gemeinde wertvolle Funktionen. Sie schaffen gerade in Zeiten des verdichteten Bauens die notwendigen Räume für eine attraktive Freizeitgestaltung und/oder für Tätigkeiten (wie z. B. Pferdezucht), die in Landwirtschaftszonen als nicht standortgebunden gelten. Gemeinden müssen sich bei der Berechnung ihres Einzonungsanspruchs jedoch derartige Zonen häufig als Bauzonen anrechnen lassen, was die Ausscheidung solcher Zonen entsprechend unattraktiv macht. Sport- und Freizeitaktivitäten haben damit planungsrechtlich einen schweren Stand: In der Landwirtschaftszone gelten sie regelmässig als nicht standortgebunden, in den knapp bemessenen Bauzonen jedoch wollen die Gemeinden das ihnen zustehende Kontingent verständlicherweise für neuen Wohn- und Industrieraum nutzen.

Gemeinden, die im Sport- und Freizeitbereich attraktive Angebote bereitstellen möchten, sollen sich solche Zonen nicht mehr an ihr Bauzonenkontingent anrechnen lassen müssen.

### **Antwort des Regierungsrates**

Die Motionäre verlangen, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen bzw. die notwendigen Massnahmen einzuleiten, damit die Ausscheidung von Zonen für Sport- und Freizeitanlagen nicht mehr an das Bauzonenkontingent der Gemeinden angerechnet werden müsse.

Die Motionäre gehen davon aus, dass die Zonen für Sport- und Freizeitanlagen einem zahlenmässig definierten Bauzonenkontingent unterliegen. Dem ist nicht so, ein zahlenmässiges Kontingent gilt nur für den Baulandbedarf Wohnen, es wird daher nur die Bauzonengrösse für Wohn-, Misch- und Kernzonen festgesetzt.

Mit der Teilrevision vom 15. Juni 2012 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) wurde insbesondere Artikel 15 zu den Bauzonen angepasst und mit neuen Anforderungen ergänzt. Für die Zuweisung von Land zu den Bauzonen, namentlich für die Berechnung des Bedarfs an Bauzonen, haben Bund und Kantone gemeinsam die Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB)<sup>1</sup> erarbeitet. Die TRB äussern sich zur Methode und enthalten die statistischen Grundlagen zur Berechnung der Grösse von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen. Wenn umgangssprachlich von «Baulandbedarf» oder vom «Bauzonenkontingent» gesprochen wird, ist darunter der 15-jährige Baulandbedarf Wohnen einer Gemeinde zu verstehen, wozu nur Wohn-, Misch- und Kernzonen gehören (vgl. dazu Kantonaler Richtplan, Massnahmenblatt A\_01 Baulandbedarf Wohnen bestimmen).

Für die anderen Bauzonentypen ist es aufgrund der Komplexität und Heterogenität der realen Situation nicht möglich, vertretbare Messgrössen für die Beurteilung der Grösse der Bauzonen festzulegen. Die Frage, welcher Bedarf für die nächsten 15 Jahre gegeben ist, muss daher für diese Zonentypen – wie nach bisherigem Recht – im konkreten Einzelfall nach allgemeinen Plausibilitätskriterien beantwortet werden. In den TRB wird darauf verzichtet, quantitative oder qualitative Vorgaben für die Ausscheidung von Zonen für Sport- und Freizeitanlagen zu machen. Quantitativ gibt es somit keine messbaren Vorgaben, die Fläche darf jedoch nicht über den voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre hinausgehen. Bei der Ausscheidung von Zonen für Sport- und Freizeitanlagen stehen somit qualitative Aspekte und die Voraussetzungen nach Artikel 1 und 3 RPG (Ziele und Grundsätze der Raumplanung) im Vordergrund wie das Konzentrationsprinzip, die haushälterische Bodennutzung und die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet.

Die Befürchtung der Motionäre, dass die Zonen für Sport- und Freizeitanlagen das Bauzonenkontingent der Gemeinden belasten, ist folglich unbegründet. Es sind keine gesetzlichen Anpassungen oder Massnahmen notwendig. Selbst bei Annahme der Motion würde kein Handlungsauftrag an den Regierungsrat entstehen, da das Anliegen schon umgesetzt ist. Der Regierungsrat beantragt daher Ablehnung der Motion.

#### Verteiler

- Grosser Rat

---

<sup>1</sup> Beschlossen von der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz am 7. März 2014 und vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 17. März 2014